

**6. Änderungssatzung vom _____
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 787), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt, wenn sie in Zusammenhang mit der Herstellung oder Erneuerung einer öffentlichen Kanalleitung erfolgt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung:

- a) für die Herstellung einer Leitung zu einem Regenwasser- oder Schmutzwasserkanal oder einem im Mischverfahren betriebenen Kanal 131,40 €;
- b) für die Herstellung von zwei Leitungen zu einem im Trennverfahren betriebenen Kanal 203,00 €.

Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung oder Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung, die im Einzelfall ohne Herstellung oder Erneuerung einer öffentlichen Kanalleitung erfolgt, sowie für die Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.“

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alte Fassung

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:

- a) für die Herstellung zu einem Regenwasserkanal oder einem im Mischverfahren betriebenen Kanal 131,40 €;
- b) für die Herstellung zu einem im Trennverfahren betriebenen Kanal 203,00 €;

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Der Aufwand für die Veränderung, Erneuerung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Neue Fassung

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt, wenn sie in Zusammenhang mit der Herstellung oder Erneuerung einer öffentlichen Kanalleitung erfolgt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung:

- a) für die Herstellung einer Leitung zu einem Regenwasser- oder Schmutzwasserkanal oder einem im Mischverfahren betriebenen Kanal 131,40 €;
- b) für die Herstellung von zwei Leitungen zu einem im Trennverfahren betriebenen Kanal 203,00 €.

Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Der Aufwand für die Herstellung oder Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung, die im Einzelfall ohne Herstellung oder Erneuerung einer öffentlichen Kanalleitung erfolgt, sowie für die Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.